



Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie  
und Jugend  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien  
post@IV1.bmwfj.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1146/622

Innsbruck, 04.11.2010

Zu Zl.: BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010 vom 7. Oktober 2010

Zum übersandten Entwurf eines Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 und eines Energie-Control-Gesetzes wird auf die im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung akkordierte gemeinsame Länderstellungnahme verwiesen, die von Tirol vollinhaltlich mitgetragen wird.

Ergänzend wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**A. Allgemeines:**

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen fehlt. Die Aussage in den Erläuterungen, dass es keine unmittelbaren Auswirkungen auf „andere Gebietskörperschaften“ gebe, ist verfehlt. Für die Länder ist mit bedeutenden finanziellen Belastungen zu rechnen.

**B. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:****1. Zu Artikel 1 (EIWOG 2010):****Zu § 1:**

Über die schon bisher festgelegten Kompetenzübertragungen hinausgehende Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder ohne zwingende rechtliche Gründe werden entschieden abgelehnt. Die Aufzählung der §§ 19, 48, 69a, 76, 78, 81, 82, 84 und 88 Abs. 4 bis 6 sollte deshalb jedenfalls entfallen und die entsprechenden Regelungen verfassungskonform angepasst werden.

Zu § 7:

Es wird angeregt, auch die im § 59 verwendeten Begriffe „Drittmarktvergleich“, „Teilindices“ und „Regulierungsperioden“ zu definieren.

Die in den Z. 20, 38 und 39 neu aufgenommen Definitionen sind nicht zweckmäßig, weil zahlreiche Fragen offen bleiben (Wie sind unterschiedliche Betreiber bei Kraftwerken eines Kraftwerksparks zu behandeln? Was ist unter einem gemeinsamen Netzanschluss zu verstehen?).

In der Z. 32 sind die für die Einstufung eines Unternehmens als Kleinunternehmen vorgesehenen Grenzen viel zu hoch angesetzt. Bei der Beibehaltung dieser Grenzen würden mehr als die Hälfte aller Unternehmen unter die Grundversorgung fallen. Es wird daher vorgeschlagen, diese Grenzen mit 5 Personen und einer Million Euro festzulegen.

In der Z. 33 scheint das Wort "zeitnah" im Zusammenhang mit einer Energieverbrauchsmesseinrichtung, an die neben physikalischen auch rein aus eichtechnischen Gründen hohe Anforderungen gestellt werden müssen, unangebracht und sollte durch eine exakte Beschreibung dahingehend, dass die zeitliche Komponente des Energieverbrauches miterfasst werden soll, ersetzt werden.

Die Z. 54, 70, 74 und 76 sollten durch die „eingetragene Personengesellschaft“ ergänzt werden.

In der Z. 66 sollte der für die Tertiärregelung im bisherigen Sprachgebrauch übliche Begriff „Minutenreserve“ als Klammerausdruck ergänzt werden.

In der Z. 68 sollte der Begriff „Endkunden“ durch den in der Z. 12 definierten Begriff „Endverbraucher“ ersetzt werden.

In der Z. 83 wird festgelegt, dass eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig ist. Der Zweck dieser Bestimmung ist nicht erkennbar. Der Begriff „Zählpunkt“ sollte mit dem Ökostromgesetz harmonisiert werden.

Zu § 17:

Im Abs. 2 sollte im zweiten Satz anstelle des Begriffs „Endverbraucher“ der Begriff „Entnehmer“ verwendet werden. Im Abs. 3 Z. 15 und im Abs. 4 sollte anstelle des Begriffs „Kunde“ bzw. „Kunden“ jeweils der Begriff „Netzbenutzer“ verwendet werden.

Nach Abs.3 Z. 15 ist eine monatliche Zahlung verpflichtend anzubieten. Durch monatliche Teilbetragszahlungen entsteht ein zusätzlicher Aufwand, der von den Netzbenutzern zu tragen sein wird. Die Binnenmarktrichtlinie 2009/72/EG fordert lediglich die Festlegung von Zahlungsmodalitäten. Diese überschießende Regelung wird daher abgelehnt und stattdessen folgende Formulierung vorgeschlagen: „die dem Netzbenutzer zur Verfügung stehenden Zahlungsmodalitäten, wobei jedenfalls die Möglichkeit zur Barzahlung sowie zur Zahlung mittels Einzugsermächtigung und mittels Zahlschein angeboten werden muss.“

Zu § 18:

Nach Abs. 1 ist der Netzbenutzer mit einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben auf die Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen. Dies stellt keine Verbesserung für den Netzbenutzer dar und verursacht nur zusätzliche Kosten. Es wird vorgeschlagen, dass der Nerzbenutzer schriftlich oder in elektronischer Form auf die Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen ist. Im Abs. 2 sollte der Begriff „Kunde“ durch den Begriff „Netzbenutzer“ ersetzt werden.

Zu § 19:

Die Binnenmarktrichtlinie 2009/72/EG erfordert keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Diese Bestimmung wird daher als überschießend abgelehnt. Die Einführung von Entschädigungs- und Erstattungsregelungen führt de facto zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, die weder unionsrechtlich gefordert noch verfassungsrechtlich haltbar ist. Nach § 17 ist es Aufgabe des Ausführungsgesetzgebers, die Anforderungen an die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen festzulegen, insbesondere hat er gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 die Qualitätsstandards festzulegen. Schon derzeit bestehen entsprechende Standards. Da § 19 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht ausgestaltet ist, steht diese Bestimmung in Widerspruch zur grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 17. Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung andere oder zusätzliche Anforderungen an Allgemeine Bedingungen festlegen als in den Ausführungsgesetzen angeordnet. Diese Bestimmung wird daher nicht nur als überschießend, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere wegen der Verletzung der Ausführungskompetenz der Länder, abgelehnt.

Zu § 22:

Im Abs. 2 sollte das Zitat „in § 12 Abs. 4 E-RBG“ angepasst werden. Es ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Überlegungen die nach der derzeitigen Rechtslage vorgesehene Wortfolge „eines Netzzugangsberechtigten“ entfallen soll.

Zu § 23:

Nach der Grundsatzbestimmung im Abs. 1 soll die Übertragung der Rechte und Pflichten eines Regelzonenführers auf einen anderen Regelzonenführer der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen. Diese Anordnung ist als Grundsatzbestimmung überbestimmt und deshalb verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Zu § 36:

Diese Bestimmung entspricht nicht dem Art. 29 der Binnenmarktrichtlinie 2009/72/EG und wird als überschießend abgelehnt, zumal es keine sachlichen Gründe dafür gibt, die Genehmigungserfordernisse auszudehnen. Art. 29 der Richtlinie sollte übernommen werden.

Zu § 37:

Die Abs. 1 bis 6 sind als Grundsatzbestimmungen gekennzeichnet, aber nur Abs. 1 ist als solche formuliert. Die Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 treffen unmittelbare Anordnungen und sind deshalb überbestimmt. Diese Regelungen sollten deshalb derart umformuliert werden, dass dem Ausführungsgesetzgeber ein angemessener Spielraum verbleibt.

zu Abs. 1:

Es stellt sich die Frage, ob eine derartige Anordnung in einer Grundsatzbestimmung zulässig ist. Aus technischer und energiewirtschaftlicher Sicht scheint außerdem die vorgesehene jährliche Vorlage eines auf zehn Jahre ausgerichteten Netzentwicklungsplanes als überschießend. Eine Überarbeitung nach dem halben „Geltungszeitraum“ scheint ausreichend, da ansonsten die Ernsthaftigkeit des Netzentwicklungsplanes von vorne herein in Frage zu stellen wäre. Sowohl hinsichtlich der Bedarfsentwicklungen als auch hinsichtlich der Realisierung von Bauvorhaben am Stromsektor und bei der Energieübertragung – vor allem bei Übertragungsnetzen – ergeben sich in so kurzen Zeiträumen keine so

grundlegenden Änderungen, dass dies eine jährliche Revision der Ausbaupläne rechtfertigen oder erforderlich machen würde. Darüber hinaus sieht der Abs. 5 des § 38 ohnedies vor, dass die Regulierungsbehörde „vom Übertragungsnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt die Änderung seines bereits vorgelegten Netzentwicklungsplans verlangen“ kann. Umgekehrt können auch Übertragungsnetzbetreiber bei Änderung der Planungsgrundlage Anträge auf Änderungen des zuletzt genehmigten Netzentwicklungsplanes stellen. Da eine jährliche Vorlage insofern nicht erforderlich zu sein scheint und aufgrund der Kosten, die sich durch den nach Abs. 1 verursachten Verwaltungsaufwand ergeben und letztlich vom Konsumenten über die Systemnutzungsentgelte zu tragen sind (vgl. § 38 Abs. 4), wird diese Regelung abgelehnt.

Zu § 40:

zu Abs. 1 Z. 13, 16, 17 und 18:

Hier stellt sich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Anordnung in einer Grundsatzbestimmung.

Zu §§ 41 und 47:

Die nicht näher bestimmte Befugnis der Regulierungsbehörde, von den Betreibern von Übertragungsnetzen Änderungen der Allgemeinen Bedingungen verlangen zu können, ist nicht sachgerecht und wird deshalb abgelehnt. Es ist auch nicht erkennbar, warum diese Bestimmungen im Verfassungsrang stehen sollen.

Zu § 42:

Die Erläuterungen zu Abs. 3, Abs. 3 Z. 4 und Abs. 6 stimmen nicht mit den diesbezüglichen Bestimmungen überein. Hier wird offensichtlich versucht, im Interpretationsweg die Entflechtungsbestimmungen der Übertragungsnetzbetreiber auf die Verteilernetzbetreiber zu übertragen. Die Erläuterungen zu Abs. 3, Abs. 3 Z. 4 und Abs. 6 sollten daher ersatzlos entfallen. Die Erläuterungen zu § 42 sind für Zwecke der Klarstellung ausreichend.

Zu § 44:

Anstelle des Wortes „Kunden“ sollten die Begriffe „Endverbraucher und Erzeuger“ (vgl. § 41) verwendet werden.

Zu § 48:

Es stellt sich die Frage, ob die vorgesehenen Befugnisse der Interessenvertreter nach Abs. 2 im Verfahren zur Bestimmung der Kostenbasis der Netzbetreiber und des Mengengerüsts zweckmäßig und erforderlich sind.

Zu § 49:

Auch den Ländern sollte ein Stellungnahmerecht eingeräumt werden.

Zu § 50:

Die Einführung eines Regulierungskontos ist unionsrechtlich nicht geboten. Außerdem widerspricht es dem zwischen der ECG und den Netzbetreibern vereinbarten Regulierungsmodell, es bietet weder für die Behörde noch für die Netzbenutzer einen Mehrwert, führt jedoch zu einem zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen. Im Übrigen wären die Nachteile durch die verzögerte Anerkennung der Investitionskosten ebenfalls zu berücksichtigen. Weiters müssten für die Ermittlung der verzinslichen Kapitalbasis nicht die Bilanzwerte, sondern die Planwerte berücksichtigt werden (vgl. § 61). Im Hinblick auf die laufende Regulierungsperiode wäre vorzusehen, dass diese Bestimmung erst mit Beginn der neuen Regulierungsperiode in Kraft tritt.

Zu § 51:

Es gibt eine Reihe von Leistungen, die nur durch einzelne Netzbenutzer ausgelöst werden. Diese Leistungen werden derzeit diesen Netzbenutzern einzeln verrechnet. Es scheint nicht sachgerecht, wenn in Zukunft diese Kosten künftig von allen Netzbenutzern zu tragen sind. Der dritte Satz des Abs. 1 und die Z. 7 des Abs. 2 sollten daher entfallen. Im Übrigen müssten diese Kosten bereits bei der nächsten Tarifierung in die Kostenbasis aufgenommen werden. Nach Abs. 3 hat die Regulierungsbehörde Systemnutzungsentgelte für Entnehmer und Einspeiser zu bestimmen, während das Netznutzungsentgelt (vgl. § 52) nur für Entnehmer gilt. Dies ist ein Widerspruch.

Zu § 56:

Das Systemdienstleistungsentgelt wird durch den Regelzonenführer eingehoben, obwohl mit den Erzeugern kein Vertragsverhältnis besteht. Die Mittel der Sekundärregelung werden im Wege des Systemdienstleistungsentgelts und der Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht. Die Kriterien der Zuordnung sind jedoch nicht festgelegt. Im Übrigen wird auf die unterschiedliche Regelung der Primärregelleistung (vgl. § 69) verwiesen. Eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung scheint nicht gegeben zu sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Belastung der Kraftwerks-parks als nicht sachgerecht angesehen wird. Zu prüfen ist, ob es aus Gründen der Einfachheit nicht zweckmäßiger ist, die Kosten der Primär- und Sekundärregelung den Kosten der Netznutzung zuzurechnen (vgl. Deutschland).

Zu § 58:

Diese Bestimmung sollte unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 51 Abs. 1 und 2 entfallen.

Zu § 59:

Nach Abs. 2 sind nicht die aufgrund der Kostenbasis ermittelten Kosten, sondern jene Kosten dem Systemnutzungsentgelt zugrunde zu legen, die sich an den Zielvorgaben orientieren. Ein objektiv nachvollziehbares Verfahren, wie diese Zielvorgaben ermittelt werden, ist im Entwurf nicht enthalten. Um den in der Binnenmarkttrichtlinie 2009/72/EG enthaltenen Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung der Entscheidungen und dem in der österreichischen Bundesverfassung enthaltenen Determinierungsgebot zu entsprechen, muss genau festgelegt werden, an welchen Kriterien sich die Zielvorgaben zu orientieren haben (Benchmarkvergleich). Auch ist ein Benchmarkprozess im Gesetz zu verankern. Unternehmensspezifische Zielvorgaben hätten auf Basis eines Effizienzvergleiches gegenüber rationell

geführten, vergleichbaren Unternehmen zu erfolgen. Um die Objektivität zu gewährleisten, wäre überdies vorzusehen, dass Effizienzvergleiche auf Basis externer Gutachten zu erfolgen haben, die nach Möglichkeit von einer Universität, jedenfalls aber von einem unabhängigen, beeideten Sachverständigen erstellt werden. Dem Determinierungsgebot widerspricht auch die der Regulierungsbehörde eingeräumte Möglichkeit, bei der Ermittlung der individuellen Zielvorgaben neben der Gesamtunternehmensbetrachtung auch einzelne Teilprozesse heranzuziehen. Da die Prozesse in den einzelnen Unternehmen organisatorisch zu unterschiedlich gestaltet sind, ist die Vergleichbarkeit nicht gegeben. Der Regulierungsbehörde wird somit letztlich ein ungebundenes Ermessen eingeräumt. Die beiden letzten Sätze des Abs. 2 sind daher ersatzlos zu streichen. Im Abs. 3 wird von Regulierungsperioden gesprochen, ohne diese zu konkretisieren oder zu definieren.

Ebenso unklar ist, welchen Einfluss der im Abs. 4 vorgesehene Drittmarktvergleich (Definition fehlt) auf die Kostenbasis bzw. die Zielvorgaben eines Netzbetreibers haben soll. Ebenso kann nicht nachvollzogen werden, welchen Einfluss die Kalkulationsgrundlage eines vertikal integrierten Unternehmens auf die Kostenbasis haben soll. Beide im Abs. 4 enthaltenen Anwendungsregeln sind unsachlich und werden daher abgelehnt. Abs. 4, der unionsrechtlich nicht geboten ist, soll daher entfallen. Im Abs. 5 wird von veröffentlichten Teilindices gesprochen, ohne auszuführen, um welche es sich dabei handelt.

Auch wenn die Aufzählung im Abs. 6 nur demonstrativ ist, ist die Anführung lediglich der Gebrauchsabgaben der Länder nicht ausreichend. Unter Hinweis auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz sind als nicht beeinflussbare Kosten auch jene Landesabgaben aufzunehmen, die zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen aufgewendet werden. Die von den Landesregierungen genehmigten Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber sind als nicht beeinflussbare Kosten aufzunehmen. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von weiteren Kosten, die von den Netzbetreibern nicht beeinflussbar sind (z.B. Kosten aufgrund behördlicher Auflagen, Kapitalkosten aus Investitionen, vorgelagerte Netzkosten). Die Z. 1 und 5 sollten wie folgt umformuliert werden:

„1. die mit der Umsetzung von Maßnahmen auf Grund von genehmigten Netzentwicklungsplänen entstehen;“

„5. für Gebrauchsabgaben der Länder und sonstige Landesabgaben zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen;“

In der Z. 4 werden auch die Kosten der Primärregelung angeführt, obwohl diese direkt vom Regelzonenführer zur Vorschreibung gelangen (vgl. § 69).

#### Zu § 60:

Bei der Festsetzung der Finanzierungskosten muss sichergestellt sein, dass die Finanzierung von künftigen Investitionen gesichert ist. Abs. 4 sollte wie folgt ergänzt werden: „...im Sinn des § 8 und unter Berücksichtigung der zukünftigen Investitionen resultierend aus den Netzentwicklungsplänen für die Übertragungs- und Verteilertätigkeit....“.

#### Zu den §§ 68 bis 69a:

Während die §§ 68 und 69 als Grundsatzbestimmung ausgestaltet sind, ist § 69a unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Die Mittel für die Bereitstellung der Primärregelung werden vom Regelzonenführer vierteljährlich direkt von den Erzeugern eingehoben, während die Mittel der Sekundärregelung durch das Systemdienstleistungsentgelt eingehoben werden. Eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung scheint nicht gegeben zu sein. Es wird daher gefordert, dass § 69a als Grundsatzbestimmung ausgestaltet wird und die Mittel für die Primärregelung im Wege des Systemdienstleistungsentgelts aufge-

bracht werden. Die Ausschreibung der Sekundärregelung ist so zu gestalten, dass möglichst viele Erzeuger sich an der Ausschreibung beteiligen können (vgl. Deutschland), um die Kosten möglichst niedrig zu halten.

#### Zu § 76:

Zu der im Abs. 3 vorgesehenen (de-)zentralen Plattform wird angemerkt, dass diese Einrichtung für die Erreichung der dreiwöchigen Wechselfrist nicht notwendig ist. Zudem besteht damit eine latente Gefahr für die Datenschutzrechte der Netzbewerber. Außerdem sind die Finanzierung nicht gesichert und das Verfahren zur Auswahl des Betreibers der Plattform (warum Verrechnungsstelle?) nicht geregelt.

Aus den genannten Gründen und da auch die Binnenmarktrichtlinie 2009/72/EG eine solche Regelung nicht fordert, wird diese (de-)zentrale Plattform insbesondere aus datenschutz- und verfassungsrechtlichen sowie aus wirtschaftlichen Erwägungen abgelehnt.

Im Abs. 4 wird der Begriff „Kunde“ verwendet. Somit werden nicht nur Konsumenten im Sinn des Konsumentengesetzes, sondern auch Unternehmen erfasst. Abs. 4 geht daher weit über den Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes hinaus. Unter Hinweis auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz wird Abs. 4 (Sonderzivilrecht) abgelehnt und sollte deshalb entfallen.

#### Zu § 77:

Im Abs. 2 sollte der Begriff „Unternehmer“ durch den Begriff „Kleinunternehmen“ ersetzt werden. Im Abs. 6 sollte klargestellt werden, dass im Tarifikalkulator nur bestimmte Endverbrauchergruppen und Tarife abgebildet werden (Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG).

#### Zu § 80:

Im Abs. 2 sollte die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation abgebildet werden (Änderungen sind den Kunden schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen). Im Abs. 3 Z. 5 fehlt das Wort „etwaige“ (vgl. die Binnenmarktrichtlinie 2009/72/EG) und das Wort „ungenauer“ sollte durch „fehlerhafter“ ersetzt werden. Nach Abs. 3 Z. 8 ist eine monatliche Zahlung verpflichtend anzubieten. Durch monatliche Teilbetragszahlungen entsteht ein zusätzlicher Aufwand, der von den Versorgern zu tragen sein wird. Die Binnenmarktrichtlinie 2009/72/EG fordert lediglich die Festlegung von Zahlungsmodalitäten. Diese überschießende Regelung wird abgelehnt und folgende Formulierung vorgeschlagen: „8. die dem Kunden zur Verfügung stehenden Zahlungsmodalitäten, wobei jedenfalls eine Möglichkeit zur Barzahlung, zur Zahlung mittels Einzugsermächtigung und mittels Zahlschein angeboten werden muss.“

#### Zu § 82:

In den Abs. 1 und 2 sollte nicht auf „Endverbraucher“ sondern auf „Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird“ abgestellt werden. Im Abs. 1 Z. 6 sowie im Abs. 2 Z. 6 fehlt das Wort „etwaige“ (vgl. die Binnenmarktrichtlinie 2009/72/EG) und das Wort „ungenauer“ sollte durch „fehlerhafter“ ersetzt werden. Abs. 4 enthält Sonderzivilrecht und sollte - unter Hinweis auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz - entfallen.

Zu den §§ 83 und 84:

Hintergrund dieser Bestimmungen sind Energiesparmaßnahmen, die erzielt werden sollen, indem der Endverbraucher zu einem bewussteren Umgang mit Strom und zu einem energiesparenden Konsumverhalten angeregt wird. Diese Bestrebungen sind grundsätzlich zu begrüßen und im Lichte der Klimaziele auch notwendig. Anstelle des vorgesehenen Aufwandes der „Belieferung“ der Endkunden mit ihren Verbrauchsdaten in der Schleife über den Netzbetreiber wäre eine direkte Ablesbarkeit und Darstellung der Verbrauchsdaten für den interessierten Endkunden zweckdienlicher und hätte zweifellos einen noch höheren „Motivationsgrad“ zur Folge.

zu § 83:

Die zwingende Einführung intelligenter Messeinrichtungen widerspricht der Binnenmarktrichtlinie. Aus der Muss-Bestimmung sollte eine Kann-Bestimmung werden. Der zweite Satz im Abs. 2 sollte entfallen, da die mit der Einführung verbundenen Kosten im Rahmen der Ermittlung der Kostenbasis nach § 59 zu berücksichtigen sind. Eine zusätzliche Festlegung im Wege einer Verordnung wäre systemwidrig und würde den Anforderungen an den Rechtsschutz widersprechen.

zu § 84:

Im Sinn einer möglichst kostensparenden Vorgangsweise sollten Daten nur auf Kundenwunsch zur Verfügung zu stellen sein. Die Verordnungsermächtigung im Abs. 4 ist weder erforderlich noch unionsrechtlich geboten.

Zu § 88:

Die von der Landesregierung nach Abs. 2 durch Verordnung näher zu bestimmende Datenerhebung ist überschießend. Die Regelung scheint nur dem Zweck zu dienen, der Regulierungsbehörde einen „Datenvorrat“ für jene Bereiche zu liefern, in denen keine unmittelbare Zuständigkeit besteht. Auch die Datenaufbewahrung und die Datenübermittlungspflicht der Stromhändler gehen weit über die Anforderungen der Binnenmarktrichtlinie 2009/72/EG hinaus. Diese Datenerhebungen erfordern sowohl von den Behörden als auch von den Netzbetreibern und Versorgern enorme zusätzliche Ressourcen und ergeben keinen erkennbaren Nutzen für die Marktteilnehmer. Die Erhebungstatbestände im Abs. 2 sind daher auf das nach der Binnenmarktrichtlinie gebotene Mindestmaß zu beschränken.

Im Abs. 2 wird der Ausführungsgesetzgeber verpflichtet, durch Verordnung nähere Präzisierungen vorzunehmen. Es ist Sache des Ausführungsgesetzgebers, ob er eine grundsatzgesetzliche Bestimmung im Ausführungsgesetz erschöpfend regelt oder ob er sich zur Präzisierung einer Verordnung bedient. Die Anordnung im Abs. 2 ist daher verfassungsrechtlich bedenklich und sollte entfallen.

Nach der Richtlinie sind lediglich folgende Daten erforderlich:

1. von Netzbetreibern: Zahl der Neuanschlüsse inklusive jeweils hierfür benötigter Zeit; durchgeführte Wartungs- und Reparaturdienste inklusive jeweils hierfür eingehobener Gebühren; Anzahl der geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen; Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen
2. von Verteilernetzbetreibern: Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Menge (kWh); Abschalt-raten; Anzahl der Kundenbeschwerden und –anfragen samt Gegenstand
3. von Versorgern: Energiepreise; Anzahl der eingegangenen Beschwerden samt Beschwerdegründen

Zu § 89:

Da die Parteistellung der Regulierungsbehörde in bestimmten Strafverfahren unionsrechtlich nicht geboten ist und auch sonst kein sachlicher Grund dafür erkennbar ist, sollte der zweite Satz des Abs. 2 entfallen.

2. Zu Artikel 2 (Energie-Control-Gesetz):Allgemeines:

Es fällt auf, dass die auf nationaler Ebene einheitliche Regulierungsbehörde im Entwurf als E-Control oder als Regulierungsbehörde bezeichnet wird, wobei auf den ersten Blick oft nicht erkennbar ist, welches „Organ“ der Regulierungsbehörde gemeint ist.

Zu den §§ 2 und 5:

Nach § 2 wird als Regulierungsbehörde die „E-Control“ eingerichtet. Nach § 5 werden als Organe dieser Behörde der Vorstand, die Regulierungskommission und der Aufsichtsrat bestimmt, wobei sowohl dem Vorstand als auch der Regulierungskommission Regulierungsaufgaben zugewiesen werden. Der derzeitige Zustand soll somit aufrechterhalten werden, obwohl dies unionsrechtlich bedenklich ist. Es kann nur ein Organ der Anstalt öffentlichen Rechts als einheitliche Regulierungsbehörde auf nationaler Ebene fungieren (vgl. auch das vom BMFJ beauftragte Hauer-Gutachten).

Zu § 4:

In der Z. 5 trifft der Begriff „Erdgas“ in Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen nicht zu.

Zu § 6:

Im Hinblick auf die Aufgaben des Vorstandes wird es als erforderlich erachtet, dass ein Mitglied ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben muss. Im Abs. 3 werden die Begriffe „Energiebereich“ und „Energiewirtschaft“ verwendet. Eine Harmonisierung scheint erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass Abs. 4 auf beide Vorstände anzuwenden ist.

Zu § 7:

Nach Abs. 1 leitet der Vorstand den Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der E-Control und somit auch den Dienstbetrieb und die Geschäfte der Regulierungskommission. Auf die gemeinsame Länderstellungnahme wird verwiesen. Nach Abs. 2 hat der Vorstand mit der Geschäftsordnung Vorsorge zu treffen, dass die Aufgaben der E-Control und somit auch die der Regulierungskommission erfüllt werden können. Nach Abs. 4 hat der Vorstand dem Aufsichtsrat auch über die Tätigkeit der Regulierungskommission zu berichten, obwohl die Regulierungskommission nicht dem Vorstand untersteht und ihm nicht berichtspflichtig ist.

Zu § 9:

Unter Hinweis auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz und auf die Art. 37 Abs. 11, 12 und 17 bzw. 41 Abs. 12, 16 und 17 wird gefordert, dass gegen alle Bescheide der Regulierungsbehörde die

Möglichkeit der Erhebung eines ordentlichen Rechtsmittel vorgesehen wird. Die Regulierungskommission ist ausschließlich als Rechtsmittelbehörde einzurichten.

Im Abs. 2 ist festgelegt, dass der Vorstand der Kommission Sachverständige zur Verfügung zu stellen hat. Durch diese Bestimmung wird die problematische Rechtslage fortgeführt, dass sich die Kommission des Geschäftsapparates des Vorstandes zu bedienen hat. Dies steht jedoch nicht im Einklang mit den Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz, wonach auf nationaler Ebene die Möglichkeit bestehen muss, bei einer unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen; nach dem Entwurf entscheidet ein und dieselbe Behörde (die Anstalt öffentlichen Rechts) über eingebrachte Rechtsmittel. Die beiden letzten Sätze des Abs. 2 sind zu streichen. Im Übrigen wird auf § 36 des Entwurfes hingewiesen.

zu Abs. 3:

Abs. 3 sollte entfallen.

zu Abs. 5:

Es sind keine Entscheidungen der E-Control bekannt (ausgenommen Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt) gegen die bei den unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder Beschwerde erhoben werden könnte.

Zu § 10:

Da die Kommission zahlreiche Rechtsakte zu setzen hat, wird es als unabdingbar angesehen, dass ein weiteres Mitglied jedenfalls über ausreichende Kenntnisse im Verwaltungs- und Energierecht und eine entsprechende 5-jährige Praxis verfügen muss. Das Vorschlagsrecht der Länder ist nicht berücksichtigt. Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, ist die Regulierungskommission organisatorisch zu trennen und mit einem eigenen Geschäftsapparat auszustatten. Es fällt auf, dass eine dem § 14 Abs. 7 analoge Bestimmung fehlt. Durch die Nebenberuflichkeit der Mitglieder dürfte die funktionale Unabhängigkeit nicht wirklich gewährleistet (unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen) sein, da davon auszugehen sein wird, dass die Mitglieder auch einer hauptberuflichen Tätigkeit (z B. in einer gesetzlichen Interessensvertretung) nachgehen.

Zu § 12:

Wie ausgeführt, erfordern die Binnenmarktrichtlinien und der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz eine Rechtsmittelinstanz, um gegen Bescheidentscheidungen der Regulierungsbehörde ein ordentliches Rechtsmittel einbringen zu können. Die Regulierungskommission sollte daher ausschließlich als Rechtsmittelbehörde eingerichtet werden. Die in den Abs. 1 und 2 aufgezählten Aufgaben sollten dem Organ „Vorstand“ zugewiesen werden.

Zu § 13:

In Entsprechung des Beschluss der Landeshauptleutekonferenz ist ein Vorschlagsrecht der Länder vorzusehen. Es ist auch hier erforderlich, dass ein Mitglied über entsprechende Kenntnisse im Verwaltungs- und Energierecht verfügen muss. Die Wiederbestellung ist analog zu Vorstand und Regulierungskommission zu regeln.

Zu § 15:

Durch Doppelbudgets wird die Kontrolle eingeschränkt. Die im Abs. 2 Z. 7 angeführte Bonifikation und Pensionszusagen an leitende Angestellte werden unter Hinweis auf den Grundsatz der Sparsamkeit (vgl. Beschluss der Landeshauptleutekonferenz) abgelehnt. Auch dem derzeitigen E-RBG ist eine Bonusregelung fremd.

Zu § 19:

Dem Beirat sollten auch Vertreter der Länder angehören.

Zu § 21:

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu regulierungsfremden, weisungsabhängigen Aufgaben sollten die Z. 4, 5 und 6 des Abs. 1 entfallen. Abs. 2 ist derart unbestimmt, dass enorme Kosten entstehen könnten. Es sollte daher festgelegt werden, wann und in welchen Intervallen derartige Gutachten zu erstellen sind. Weiters stellt sich die Frage, wie der Begriff „unabhängiger Sachverständiger“ im Abs. 4 zu verstehen ist.

Zu § 29:

Die individuelle Gehaltsvereinbarung im Abs. 4 sollte durch ein transparentes Gehaltsschema ersetzt werden.

Zu § 32:

Die derzeit bestehende Finanzierung soll offensichtlich beibehalten werden. Wie bereits in der gemeinsamen Länderstellungnahme ausgeführt, ist diese Finanzierung intransparent. Nicht die E-Control hat das Finanzierungsentgelt mit Bescheid vorzuschreiben, sondern aus Unabhängigkeits- und Kontrollerrwägungen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Zu § 34:

Diese Bestimmung überschneidet sich mit der Bestimmung des § 10 EIWOG, eine Harmonisierung ist erforderlich.

Zu § 43:

Die Umwandlung der E-Control GmbH in eine Anstalt öffentlichen Rechts kann nur dann akzeptiert werden, wenn bestehende Verträge innerhalb angemessener Frist an das noch aufzunehmende Gehaltsschema angepasst werden. Durch die Umwandlung bleiben auch die Verträge der Mitglieder der Regulierungskommission aufrecht. Da die Mitglieder ihre Funktion weiterhin nebenberuflich ausüben, dürfte die funktionale Unabhängigkeit nicht gewährleistet sein, da durch das Naheverhältnis einiger Mitglieder zu gesetzlichen Interessensvertretungen die informelle Einflussmöglichkeit nicht ausgeschlossen ist (vgl. Hauer-Gutachten).

Zu § 44:

Übergangsbestimmungen betreffend bereits bestellte Mitglieder des Energiebeirates fehlen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor